

2. Klausur Umsatzsteuer

2.1 Besonderheiten der Klausur Umsatzsteuer

Im Gegensatz zur Ertragsteuer- oder Bilanzklausur wird bei der Umsatzsteuer regelmäßig auch aktuelles Recht abgefragt. Die Gesetzes- und Rechtslage sollte daher bis kurz vor der Prüfung verfolgt werden.

Der **Lösungsaufbau** erfolgt zumeist als gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Umsatzsteuersystematik. Dabei sind die einzelnen Geschäftsvorfälle umsatzsteuerrechtlich zu überprüfen und die umsatzsteuerlichen Ergebnisse zu ermitteln.

Erst die **vollständige Erfassung des Sachverhaltes** ermöglicht die Erstellung einer sachgerechten Lösung. Der Sachverhalt sollte möglichst schnell erfasst werden, wie das bereits in den Übungsklausuren geübt wurde, da die Bearbeitungszeit der Klausuraufgaben in der Regel so bemessen ist, dass der Prüfungsteilnehmer mit der Lösung gerade noch fertig werden kann.

Nach dem ersten Erfassen des Sachverhaltes ist die **Aufgabenstellung genau zu ermitteln**. Anschließend sollten Sie sich den Sachverhalt selektiv, d.h. unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung durchlesen. Achten Sie dabei auf typische Wahlmöglichkeiten des zu bearbeitenden Unternehmers. Ist die für den Unternehmer günstigste Lösung zu wählen, beachten Sie z.B. den Verzicht auf Steuerbefreiungen, den Verzicht auf die Anwendung von Erwerbs- und Liefer-schwellen, die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (nichtunternehmerische Pkw-Nutzung, 1 %-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) sowie die Möglichkeiten zur Wahl der entsprechenden Besteuerungsform (vgl. z.B. § 19 UStG; § 24 UStG, § 25a Abs. 8 UStG). Wichtig ist es generell, den Umfang des Unternehmens abzugrenzen. Häufig werden vorliegende umsatzsteuerliche Organschaften übersehen. Wesentlich ist oft auch die Höhe des möglichen Vorsteuerabzugs, welcher immer erst nach der Betrachtung der Ausgangsumsätze ermittelt werden kann.

Tipp! Insbesondere bei komplexen Sachverhalten ist es sehr wichtig, erst dann mit der Lösung zu beginnen, wenn Sie den Sachverhalt vollständig erfasst und verstanden haben.

Nach dem zweiten Lesen kennen Sie die Schwerpunkte des Sachverhaltes und können Ihre Zeiteinteilung entsprechend planen. Anmerkungen bzw. Markierungen des Sachverhaltes sollten eher sparsam verwendet werden, da beim ersten Durchlesen der Aufgabenstellung die Gewichtung oft nicht gleich zu erkennen ist.

Zeitverluste entstehen im Examen insbesondere durch Angaben zu Prüfungspunkten, die in der Aufgabenstellung ausdrücklich von der Lösung ausgenommen sind, weil sie als gegeben gelten.

Die **rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes** erfolgt zuerst immer mit den Rechtsgrundlagen im Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung. **Erst danach** werden Zweifelsfragen mithilfe des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) geklärt. Es ist nicht erforderlich, die im UStAE gebrauchten Zitate zu wiederholen. Vielmehr genügt der einfache Verweis auf die entsprechende Fundstelle. **Zitate** sollten dabei immer einen konkreten Bezug zum Sachverhalt haben.

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt oder die Wiedergabe des Gesetzestextes und der gleichlautenden Regelungen im UStAE sind überflüssig und verärgern schlimmstenfalls nur den Korrektor.

Bitte beachten Sie bei ihrer Lösung, dass **Verwaltungsanweisungen** (sprich: der **UStAE**) grundsätzlich nur dann zu zitieren sind, wenn sie über den Gesetzestext hinausgehende Ausführungen enthalten. Zudem kann das Auffinden der entsprechenden Fundstelle im UStAE unter Umständen sehr zeitraubend und nicht immer zielführend sein. Es ist auch anzumerken, dass beim Zitieren von Aussagen aus dem UStAE der Grundsatz „manchmal ist weniger mehr“ zu beachten ist. Diese Handhabung ähnelt recht häufig einer „Gratwanderung“. Diese Handhabung ähnelt recht häufig einer „Gratwanderung“.

Wenn sich für den Einen die Lösung schon eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt, benötigt ein Anderer zur sicheren Darstellung seines Lösungsansatzes noch die Aussage aus den Verwaltungsanweisungen.

Weiterhin sollten Sie bei Ihrer Lösung auch **Begriffe vermeiden**, die **dem Umsatzsteuerrecht wesensfremd** sind.

Zu viel Fantasie und Misstrauen sind im Examen nicht angebracht. Der misstrauische Klausurteilnehmer wittert überall eine Falle und kommt deshalb nicht mit der Lösung voran, während der fantasievolle Klausurteilnehmer über seine Unterstellungen den Sachverhalt variiert.

Hinweis! Ein Klassiker ist dabei u.a. das Anzweifeln des dargestellten Steuersatzes. Wenn im Sachverhalt der Regelsteuersatz mit 19 % gegeben ist, Sie aber der Meinung sind der ermäßigte USt-Satz von 7 % wäre einschlägig, können Sie sich gerne auf die Suche in den Untiefen der Anlage zu § 12 Abs. 2 UStG begeben um am Ende festzustellen, nichts Passendes gefunden, aber mehrere Minuten Ihrer kostbaren Zeit eingebüßt zu haben.

Manchmal sind derartige kreative Ausführungen zwar richtig und auch brilliant, diese kosten in der Regel aber nur nicht vorhandene Zeit und bringen keine Punkte.

Tipp! Vorrangiges Ziel des Examensteilnehmers ist es deshalb, mit der Bearbeitung der gestellten Aufgabe/n fertig zu werden. Generell ist das Ergebnis Ihrer umsatzsteuerlichen Prüfungen kurzzufassen und unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und ggf. der entsprechenden Verwaltungsanweisungen darzustellen.

Die erforderliche Punktzahl kann nur erreicht werden, wenn Sie mit der Bearbeitung der Aufgabe fertig geworden sind. Wenn es nicht anders geht, versuchen Sie, dieses Ziel zu erreichen, indem Sie Ihre Ausführungen kürzer fassen, in Stichpunkten schreiben und die Lesbarkeit Ihrer Schrift auf ein noch erträgliches Maß reduzieren.